Vorgehensschema für eine Meldung gem. Art. 3c BetmG
Kanton Aargau

Meldegrund
Eine Fachstelle oder eine Fachperson im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz-, oder Polizeiwesen stellt im Rahmen ihrer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit bei einer Person (namentlich bei einem Kind oder einem/einer Jugendlichen) ein vorliegendes oder drohendes Suchtproblem mit illegalen Substanzen fest.

Meldung
Die Fachperson oder Fachstelle meldet die betroffene Person (jugendlich oder erwachsen) mittels entsprechendem Meldeformular per Post oder Fax an:

DGS, Abteilung Gesundheit, Bachstrasse 15 , Postfach, 5001 Aarau / Fax: 062 835 29 65

Die meldende Fachperson oder Fachstelle informiert die betroffene Person über die Meldung zur Gefährdungsabklärung.

Der Kantonsärztliche Dienst leitet die Meldung zur Gefährdungsabklärung an **die zuständige Suchtberatungsstelle** am Wohnort der betroffenen Person weiter.

Bestätigung
Die zuständige Suchtberatungsstelle bestätigt den Erhalt der Meldung an die Fachstelle bzw. Fachperson, welche die Gefährdung gemeldet hat und dass die Abklärung aufgenommen wird.

Einladung der Betroffenen zur Abklärung
Eine schriftliche Einladung zur Abklärung erfolgt durch die zuständige Suchtberatungsstelle an die betroffene Person resp. bei Kindern oder Jugendlichen an die Erziehungsberechtigten.

Die Gespräche finden statt
Eine Fachperson der zuständigen Suchtberatungsstelle führt Gespräche mit dem/r Betroffenen, bei Kindern oder Jugendlichen im Beisein einer/s Erziehungsberechtigten.

Keine Gefährdung

Abschluss

Gefährdung vorhanden

Weiterführende freiwillige Beratung durch die zuständige Sucht-Beratungsstelle.

Abschluss

Weiterführende Beratung auf freiwilliger Basis nicht oder nicht mehr möglich

oder

wenn der Schwere der Gefährdung durch Beratung nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Die Gespräche finden nicht statt
Wenn die gefährdete Person bzw. die erziehungsberechtigte Person nicht zum vereinbarten Termin erscheinen ist keine Beratung oder Abklärung möglich.

Die zuständige Suchtberatungsstelle leitet die Meldung an das **zuständige Familiengericht** (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB) weiter.